

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999
geändert wird (Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2008)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 18/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 8b betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 8c Langfristplanung“

1.2. Die die §§ 19 und 23 betreffenden Zeilen entfallen.

1.3. In den den § 22 betreffenden Zeilen wird die Verweisung auf „§ 18 Abs 1 Z 3“ durch die
Verweisung auf „§ 18 Abs 1 Z 2“ ersetzt.

1.4. Nach der den § 28 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 28a Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten“

1.5. Die das 3. Hauptstück betreffenden Zeilen lauten:

„3. Hauptstück

Erzeuger

1. Teil

Allgemeines

§ 30 Pflichten der Erzeuger

§ 31 Ausschreibung der Primärregelleistung

- § 32 Aufbringung der Kosten für die Bereitstellung der Primärregelleistung
- § 33 Recht zur Versorgung über Direktleitungen

2. Teil

KWK-Anlagen

- § 33a Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK
- § 33b Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK
- § 33c Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten
- § 33d Berichtswesen“

1.6. In der Überschrift des 4. Hauptstückes wird das Wort „Stromlieferanten“ durch das Wort „Versorgung“ ersetzt.

1.7. Die den § 35 betreffende Zeile lautet:

„§ 35 Versorger letzter Instanz“

1.8. Nach der den § 36 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 36a Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie“

1.9. Die das 6. Hauptstück betreffenden Zeilen entfallen.

1.10. Nach der den § 54 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 54a Erdverkabelung“

1.11. Der Ausdruck „§§ 76 bis 77a“ wird durch den Ausdruck „§§ 76 bis 77b“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs 1 wird nach dem Wort „von“ die Wortfolge „sowie die Versorgung mit“ eingefügt.

3. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Z 2 entfällt die Wortfolge „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABI Nr L 176 vom 15. Juli 2003, S 37, über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG,“.

3.2. Nach Z 6 wird angefügt:

„7. Das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anhang II des EIWOG als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen.“

4. § 4 lautet:

„Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

§ 4

(1) Elektrizitätsunternehmen haben nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu erfüllen:

1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

(2) Netzbetreiber haben überdies nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu erfüllen:

1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes;
2. den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbenutzern über den Anschluss an ihr Netz (allgemeine Anschlusspflicht);
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur.

(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.“

5. § 5 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Ausgleichsenergie: die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messpe-

- riode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. Bilanzgruppe: die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb der ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
 3. Bilanzgruppenkoordinator: eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle auf Grund einer Konzession betreibt;
 4. Bilanzgruppenverantwortlicher: eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
 5. dezentrale Erzeugungsanlage: eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
 6. Direktleitung: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Erzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, ihrem Tochterunternehmen und ihren zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
 7. Drittstaaten: Staaten, die nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind;
 8. Einspeiser: ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der bzw. das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
 9. Elektrizitätsunternehmen: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Tätigkeiten der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine ausübt und die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
 10. Endverbraucher: ein Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;
 11. Energieeffizienz/Nachfragesteuerung: ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
 12. Entnehmer: einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;

13. Erzeuger: eine natürlich oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;
14. Erzeugung: die Produktion von elektrischer Energie;
15. Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung): die Summe von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
16. Fahrplan: jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;
- 16a. funktional verbundenes Netz: ein Netz, welches direkt oder indirekt über ein anderes Netz oder mehrere Netze in den Netzebenen 3 bis 7 transformatorisch oder galvanisch an ein Höchstspannungsnetz angeschlossen ist. Ist ein Netz indirekt über mehrere Netze an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, so gilt es als mit jenem funktional verbunden, zu dem eine direkte transformatorische oder galvanische Verbindung besteht. Treffen diese Merkmale auf mehrere Netze zu, so gilt ein Netz mit jenem als funktional verbunden, welches eine größere jährliche Energiemenge an Endkunden abgibt;
17. galvanisch verbundene Netzbereiche: Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;
18. Gesamtwirkungsgrad: die Summe der jährlichen Erzeugung von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von elektrischer Energie und mechanischer Energie eingesetzt wird;
19. Haushaltskunden: Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
20. Hilfsdienste: alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
21. hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung: eine KWK, die den im Anhang IV zum EIWOG festgelegten Kriterien entspricht;
22. horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein Unternehmen, das mindestens eine der Tätigkeiten kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit elektrischer Energie und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
23. integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
- 23a. in KWK erzeugte elektrische Energie: elektrische Energie, die durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und gemäß dem Anhang III zum EIWOG gemessen wird;
24. kennzeichnungspflichtiges Werbematerial: jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist. Darunter fallen:
 - a) Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktenbroschüren;
 - b) sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, die für den Verkauf ausgerichtet sind;

- c) online bezogene Produktwerbung;
25. Konzernunternehmen: ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs 3 UGB verbunden ist;
 26. Kostenwälzung: ein kalkulatorisches Rechenverfahren, das angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;
 27. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): die gleichzeitige Erzeugung elektrischer und thermischer Energie und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
 28. Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl): das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Elektrizität zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
 29. Kunden: Endverbraucher, Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
 30. KWK-Block: einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
 31. KWK-Kleinanlage: eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 500 kW;
 32. KWK-Kleinanlagen: KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MW;
 33. Lastprofil: eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
 34. Lieferant: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
 35. Marktregeln: die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Teilnehmer am Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
 36. Netzanschluss: die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;
 37. Netzbenutzer: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder daraus entnimmt;
 38. Netzbereich: jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
 39. Netzbetreiber: ein Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
 40. Netzebene: ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
 41. Netzzugang: die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;
 42. Netzzugangsberechtigter: ein Kunde oder ein Erzeuger elektrischer Energie;
 43. Netzzugangsvertrag: die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;

44. Netzzutritt: die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
45. Nutzwärme: die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
46. Primärregelung: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe von Turbinendrehzahlreglern gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
47. Regelzone: die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
48. Regelzonenführer: der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone Verantwortliche; diese Funktion kann auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat hat, erfüllt werden;
49. Reservestrom: die elektrische Energie, die über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess zB durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
50. Sicherheit: sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
51. standardisiertes Lastprofil: ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
52. Stromhändler: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;
53. Systembetreiber: einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
54. Übertragung: den Transport von elektrischer Energie über ein Hoch- oder Höchstspannungsspannungsverbundnetz;
55. Übertragungsnetz: ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
56. Übertragungsnetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen, verantwortlich ist; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW-Übertragungsnetz AG;
57. Verbindungsleitung: eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
58. Verbundnetz: eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

59. Versorger: eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbgesellschaft, die die Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt;
60. Versorgung: der Verkauf einschließlich Weiterverkauf von elektrischer Energie an Kunden;
61. Verteilernetz: ein Netz innerhalb eines begrenzten Gebietes zur Verteilung von elektrischer Energie mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung bis zum Netzanschluss des Endverbrauchers oder Einspeisers;
62. Verteilernetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen, verantwortlich ist;
63. Verteilung: den Transport von elektrischer Energie über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
64. vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, das einzeln oder die zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens und/oder
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw die betreffende Gruppe mindestens eine der Tätigkeiten Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Tätigkeiten Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie ausübt;
65. Wirkungsgrad: der auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechnete Wirkungsgrad (auch als "lower calorific values" bezeichnet);
66. wirtschaftlicher Vorrang: die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
67. Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung: die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
68. wirtschaftlich vertretbarer Bedarf: ein Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlleistung nicht überschreitet und sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt werden würde;
69. Zusatzstrom: die elektrische Energie, die über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Nachfrage nach elektrischer Energie die Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt."

6. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. In der Z 3 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 44/2005“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 106/2006“ ersetzt.

6.2. In der Z 5 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 85/2005“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 33/2007“ ersetzt.

6.3. Nach Z 5 wird angefügt:

„6. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGGI S 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 70/2008.“

7. Im § 8 Abs 1 entfällt die Z 3, die Z 4 bis 10 erhalten die Bezeichnung „3.“ bis „9.“ und nach Z 9 (neu) wird angefügt:

„10. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung langfristig sicherzustellen;

11. durch entsprechende Übertragungskapazitäten und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;

12. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten;

13. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;

14. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Wenn für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Veranlassungen zu treffen hat (§ 8b Abs 1 Z 5).“

7a. Im § 8a Abs 1 wird die Bezeichnung „Austria Power Grid AG“ durch die Bezeichnung „Austrian Power Grid AG“ ersetzt.

8. Im § 8b Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die Z 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Soweit es für die Netzengpassbeseitigung erforderlich ist, schließt der Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge, um diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, zu verpflichten. Durch eine derartige Inanspruchnahme von Betreibern von KWK-Anlagen darf die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet werden. Die Aufwendungen, die dem Regelzonenführer aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, sind ihm bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuerkennen;“

8.2. Nach der Z 12 wird angefügt:

- „13. die Durchführung einer Langfristplanung für die Netzebenen gemäß § 25 Abs 5 Z 1 bis 3 EIWOG;
- 14. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 31;
- 15. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 30 Abs 4 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Information an Dritte auszuschließen ist;
- 16. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z 15 eingehalten werden.“

9. Nach § 8b wird eingefügt:

„Langfristplanung

§ 8c

(1) Aufgabe der langfristigen Planung ist es, zur Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazitäten (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) die Verwendung des Übertragungsnetzes (Netzebenen gemäß § 25 Abs 5 Z 1 bis 3) für die Deckung

1. der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung der Notfallszenarien und

2. der Transporterfordernisse sonstiger Kunden zu planen.

(2) Der Regelzonenführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die im Landesgebiet gelegenen Übertragungsnetzteile seiner Regelzone zu erstellen. Der Planungszeitraum ist vom Regelzonenführer unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten transparent und nicht diskriminierend festzulegen; der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre. Bei der Erstellung der langfristigen Planung sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

(3) Alle Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, wenn diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.

(4) Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Landesregierung bis 31. März eines Kalenderjahres zur Kenntnis zu bringen und von dieser dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.“

10. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 wird das Wort „Versorgungsaufgaben“ durch das Wort „Übertragungsaufgaben“ ersetzt.

10.2. Im Abs 2 werden die Worte „Versorgung mit“ durch die Worte „Übertragung von“ und die Wortfolge „Übernahme der Versorgung“ durch die Wortfolge „Übernahme der Übertragung“ ersetzt.

10.3. Im Abs 4 werden das Wort „Versorgungsaufgaben“ durch das Wort „Übertragungsaufgaben“ und das Wort „Elektrizitätsversorgung“ durch das Wort „Übertragung“ ersetzt.

10.4. Im Abs 6 wird jeweils die Verweisung auf „§ 55“ durch die Verweisung auf „§ 68“ ersetzt.

11. Im § 12 Abs 2 wird der Ausdruck „des Elektrotechnikers (§ 127 Z 7 GewO 1994)“ durch den Ausdruck „der Elektrotechniker (§ 94 Z 16 GewO 1994)“ ersetzt.

11a. Im § 13 Abs 3 wird die Bezeichnung „Salzburger Landarbeiterkammer“ durch die Bezeichnung „Landarbeiterkammer für Salzburg“ ersetzt.

12. Im § 16 Abs 1 wird in der lit g die Verweisung auf „§ 60“ durch die Verweisung auf „§ 73“ ersetzt.

13. § 17 lautet:

„Anwendung der Gewerbeordnung 1994

§ 17

Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, finden die §§ 8 bis 15 (allgemeine Voraussetzungen), 16, 17, 22 und 23 (Befähigungsnachweis), 26 und 27 (Nachsicht), 39 (Geschäftsführer), 40 in der Fassung vor dem Gesetz BGBl I Nr 111/2002 (Pächter), 41 bis 45 (Fortbetriebsrechte) sowie 85 bis 93 (Endigung und Ruhen) der Gewerbeordnung 1994 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die zuständige Behörde die Landesregierung ist.“

14. Im § 18 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Die Z 2 entfällt. Die Z 3 bis 17 erhalten die Bezeichnungen „2.“ bis „16.“.

14.2. In der Z 3 (neu) entfällt die Wortfolge „einschließlich eines allfälligen Zuschlages gemäß einer nach § 34 Abs 3 bzw 4 EIWOG erlassenen Verordnung“.

14.3. Nach Z 16 (neu) wird angefügt:

- „17. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
- 18. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
- 19. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.“

15. § 19 entfällt.

16. § 21 Abs 4 entfällt.

16a. In der Überschrift und im Einleitungssatz des § 22 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs 1 Z 3“ durch die Verweisung auf „§ 18 Abs 1 Z 2“ ersetzt.

17. § 23 entfällt.

18. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 1 wird vor dem Wort „Allgemeinen“ das Wort „genehmigten“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „einschließlich einem allfälligen Zuschlag gemäß einer auf Grund des § 34 Abs 3 bzw Abs 4 EIWOG erlassenen Verordnung“.

18.2. Abs 3 entfällt.

19. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Im Abs 1 werden die Z 1 bis 7 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. den Namen und die Anschrift des Netzbetreibers;
2. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln;
3. die im Anhang A der Richtlinie 2003/54/EG festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden;
4. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
5. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
6. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und deren angebotene Qualität;
7. die Frist, innerhalb der Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;
8. die Art und Weise der Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
9. die Mindestanforderungen für Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern;
10. jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
11. die Modalitäten für Begehren auf Netzzugang und die weitere Abwicklung, insbesondere eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
12. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
13. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
14. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in an-

- gemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;
15. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität;
 16. einen Hinweis auf das Streitbeilegungsverfahren nach § 21 EIWOG.“

19.2. Im Abs 5 wird die Bezeichnung „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Bezeichnung „Europäischen Kommission“ ersetzt.

19.3. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) Die Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzzugangsberechtigten ein Informationsblatt auszuhändigen. Auf Anforderung sind dem Netzzugangsberechtigten die allgemeinen Bedingungen kostenlos zuzusenden.

(9) Die Netzbetreiber haben Änderungen der allgemeinen Bedingungen den Endverbrauchern schriftlich bekannt zu geben und ihnen auf Anforderung die geänderten Bedingungen kostenlos zuzusenden. Änderungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig.

(10) Die Netzbetreiber haben den Netzzugangsberechtigten und Netzbenutzern auf Anforderung transparente Informationen über die geltenden Preise und Tarife kostenlos zuzusenden.“

20. Nach § 28 wird eingefügt:

„Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

§ 28a

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Begehren auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben – unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Stromhandel sowie auf Basis dieser Verordnung erlassener Leitlinien – Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicherzustellen.“

21. Die §§ 30 bis 33d lauten:

„3. Hauptstück

Erzeuger

1. Teil

Allgemeines

Pflichten der Erzeuger

§ 30

(1) Die Erzeuger elektrischer Energie sind verpflichtet:

1. sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden,
2. den betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen;
3. bei technischer Notwendigkeit die Erzeugungsfahrpläne im erforderlichen Ausmaß vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen zu melden;
4. bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;
5. bei Teillieferungen die Erzeugungsfahrpläne im erforderlichen Ausmaß an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt zu geben;
6. nach Maßgabe von Verträgen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Durch eine derartige Inanspruchnahme von Betreibern von KWK-Anlagen darf die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet werden;
7. auf Anordnung des Regelzonenführers gemäß § 22 Abs 2 Z 5a EIWOG zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung sowie die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z 6 sichergestellt werden konnte.

(2) Die näheren Bestimmungen zu den im Abs 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.

(3) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind weiters verpflichtet:

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
2. zur Erbringung der Primärregelleistung auf Anordnung des Regelzonenführers für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 31 erfolglos geblieben ist, soweit sie dazu imstande sind;
3. Nachweise über die tatsächliche Bereitstellung bzw über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise (zB durch Übertragung der Messwerte) zur Verfügung zu stellen;
4. die im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anordnungen des Regelzonenführers, insbesondere betreffend die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, zu befolgen.

(4) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkparks), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder eine Engpassleistung von mehr als 50 MW aufweisen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, der Landesregierung zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

Ausschreibung der Primärregelleistung

§ 31

(1) Die Bereitstellung der Primärregelleistung ist vom Regelzonenführer oder von einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich auszuschreiben. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes (UCTE) zu entsprechen. Die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung hat mindestens 2 MW zu betragen.

(2) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren durchzuführen. Am Präqualifikationsverfahren können alle Erzeuger teilnehmen; dieses Recht kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Die in den Präqualifikationsverfahren im Hinblick auf ihre Anlagen als geeignet eingestuften Erzeuger sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind in

allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen sind.

(3) Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufener Ausschreibung die gemäß Abs 2 geeigneten Erzeuger gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.

Aufbringung der Kosten für die Bereitstellung der Primärregelleistung

§ 32

(1) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Kosten für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im vergangenen Kalenderjahr erbrachten Erzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im vergangenen Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(2) Die Verrechnung und Einhebung der Kostenbeiträge gemäß Abs 1 erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Kostenbeiträge vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Erzeuger haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Kostenbeiträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Recht zur Versorgung über Direktleitungen

§ 33

Die Erzeuger haben das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen.

2. Teil

KWK-Anlagen

Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK

§ 33a

(1) Zur Bestimmung der Effizienz einer Kraft-Wärme-Kopplung nach Anhang IV zum EIWOG kann die Landesregierung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme mit Verordnung festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, zu bestehen und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen im Anhang IV zum EIWOG zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Art 4 der Richtlinie 2004/8/EG festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen.

Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

§ 33b

(1) Die Landesregierung hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 33a Abs 1 auf Antrag mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 5 Z 21 ausgestellt werden dürfen. Ist kein Wirkungsgrad-Referenzwert gemäß § 33a Abs 1 festgelegt, sind die gemäß Art 4 der Richtlinie 2004/8/EG festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zugrunde zu legen. Die Benennungen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der vom Netzbetreiber ausgestellte Herkunftsnachweis (Abs 1) hat zu enthalten:

1. die Menge der aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Energie, berechnet gemäß Anhang III zum EIWOG;
2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Ort und den Zeitraum der Erzeugung;

4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. den unteren Heizwert der eingesetzten Primärenergieträger;
6. die Nutzung der gleichzeitig mit der elektrischen Energie erzeugten Wärme;
7. die Primärenergieeinsparungen, berechnet gemäß Anhang IV zum EIWOG auf der Grundlage der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 33a Abs 1 und 2.

(3) Die Landesregierung hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Förderungen verbunden.

Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

§ 33c

(1) Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art 5 Abs 5 der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen.

(2) Im Zweifelsfall hat die Landesregierung über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Berichtswesen

§ 33d

(1) Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich übermitteln:

1. eine im Einklang mit der im Anhang III zum EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die im Land Salzburg erfolgte Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung,
2. eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Primärenergieträger.

(2) Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich über ihre Überwachungstätigkeit gemäß § 33b Abs 3 zu berichten. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten, die ergriffen worden sind, um die Zuverlässigkeit des Nachweisystems zu gewährleisten.“

22. In der Überschrift zum 4. Hauptstück wird das Wort „Stromlieferanten“ durch das Wort „Versorgung“ ersetzt.

23. § 35 lautet:

„Versorger letzter Instanz

§ 35

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt und die im Land Salzburg tätig sind, haben ihren geltenden allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, im Landesgebiet zu diesem Tarif und zu ihren geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jene Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(2) Der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat dem Tarif des jeweiligen Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten für Haushaltskunden zu entsprechen. Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, die Belieferung mit elektrischer Energie gemäß Abs 1 von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann über Wunsch des Haushaltskunden – wenn technisch möglich – auch ein Vorauszahlungszähler (Pre-Payment-System) verwendet werden. Allfällige Mehraufwendungen durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (zB Missachtung mehrmaliger Mahnungen) so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert, bleibt davon unberührt.“

24. Nach § 36 wird eingefügt:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

§ 36a

(1) Versorger haben allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Änderungen sind vor ihrem Inkrafttreten der Energie-Control Kommission in elektronischer Form mitzuteilen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblätter für Verträge zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Versorgers;
2. die angebotene Qualität und den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung sowie die bis dahin erbrachten Leistungen;
3. den Energiepreis in Cent pro kWh einschließlich aller Zuschläge und Abgaben;
4. die Vertragsdauer, die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Belieferung, das Bestehen eines Rücktrittsrechts;
5. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinn des § 35 erfolgt;
6. einen Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
7. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität.

(3) Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss des Vertrages über dessen wesentliche Inhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Auf Verlangen sind dem Kunden die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Abschluss des Vertrages kostenlos auszufolgen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das Informationsblatt spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.“

25. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Abs 2 bis 7 entfallen.

25.2. Im verbleibenden ersten Satz wird nach dem Wort „Stromhändler“ die Wortfolge „und sonstige Lieferanten“ eingefügt.

26. § 38 lautet:

„Untersagung der Tätigkeit als Stromhändler

§ 38

Die Landesregierung hat einem Stromhändler oder sonstigen Lieferanten, der Endverbraucher beliefert, die Ausübung dieser Tätigkeit zu untersagen, wenn der Stromhändler oder sonstige Lieferant dreimal wegen der Übertretung gemäß § 73 Abs 1 Z 5 bestraft worden ist.“

27. Im § 40 Abs 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „Inland“ die Wortfolge „in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat“ eingefügt.

28. Im § 40a werden folgende Änderungen vorgenommen:

28.1. Die Z 7 lautet:

„7. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgelegten Zeitpunkt zu melden;“

28.2. Nach Z 12 wird angefügt:

„13. alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren.“

29. Das 6. Hauptstück mit den §§ 41 bis 44 entfällt.

30. Nach § 54 wird eingefügt:

„Erdverkabelung

§ 54a

(1) Als ein öffentliches Interesse, das in Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Leitungsanlagen Beachtung zu finden hat, gilt auch die Vermeidung von Nutzungskonflikten.

(2) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses gemäß Abs 1 dürfen zur Errichtung kommende Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur als Erdkabel ausgeführt werden.

(3) Als sensible Bereiche gelten Bereiche, in denen der von der Achse einer Leitungsanlage gemessene Abstand unterschreiten würde:

1. 400 m zwischen einer Freileitung und dem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bauland der Kategorien des § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009;
2. 200 m zwischen einer Freileitung und einzelnen der dauernden Wohnnutzung dienenden Bauten auf Flächen, die nicht gemäß § 30 Abs 1 bis 5 und 9 ROG 2009 gewidmet sind.

(4) Ein Erdkabel-Teilabschnitt ist technisch und wirtschaftlich effizient, wenn

- a) als Stand der Technik die elektrotechnische Realisierbarkeit der Erdkabelleitung unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes feststeht;
- b) die Bodenbeschaffenheit im betreffenden Teilabschnitt eine Erdverkabelung ohne Gefährdung eines sicheren Betriebes zulässt;
- c) der mit der Erdverkabelung im Vergleich zu einer Freileitung, die das öffentliche Interesse gemäß Abs 1 unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Aufwandes nur im geringst möglichen Maß beeinträchtigt, allenfalls entstehende Zusatzaufwand verhältnismäßig ist; bei der Prüfung dieser Verhältnismäßigkeit sind insbesondere auch der Mehrwert der Erdverkabelung im Hinblick auf den Tourismus, die Liegenschaftswerte im sensiblen Bereich, die Raumersparnis sowie die raschere Projektverwirklichung auf Grund der Konfliktvermeidung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(5) Einem Ansuchen, das auf die Bewilligung einer Freileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen gerichtet ist, sind auch Unterlagen über das Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen für eine Erdverkabelung gemäß Abs 4 lit a bis c anzuschließen. Die Bewilligung darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Leitungsanlage das öffentliche Interesse gemäß Abs 1 unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Aufwandes nur im geringst möglichen Maß beeinträchtigt.

(6) Die Abs 1 bis 5 gelten auch für wesentliche Änderungen einer bestehenden Freileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV. Wesentliche Änderungen sind dabei auch Verschwenkungen der Leitungstrasse um mindestens 10 m auf einer durchgehenden Länge von 5 km, wobei kürzere Abschnitte innerhalb einer Leitungsanlage auch dann zusammenzurechnen sind, wenn die einzelnen Abschnitte zwar getrennt, aber innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren geändert werden, sowie die Erhöhung der Nennspannungsebene oder eine wesentliche Erhöhung der Übertragungskapazität.“

31. Im § 57 Abs 1 entfällt die Wortfolge „Bewilligung der“.

32. Im § 69 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

33. Im § 70 Abs 2 lautet die Z 4:

„4. je ein Vertreter der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, der Salzburg Netz GmbH und der Verbund Austrian Hydro Power AG;“

34. Im § 73 werden folgende Änderungen vorgenommen:

34.1. Im Abs 1 erster Satz:

34.1.1. In der Z 5 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs 1“ durch die Verweisung auf „§ 37“ ersetzt.

34.1.2. Die Z 6, 8 und 9 entfallen.

34.1.3. Nach Z 18 wird angefügt:

„19. gegen Verpflichtungen gemäß § 30 Abs 3 bis 5 verstößt;

20. gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABI L 176 vom 15. Juli 2003, verstößt.“

34.2. Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 1, 2, 4, 5, 7, 10, 11, 14, 19 und 20 sind mit Geldstrafe bis zu 30.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis sechs Wochen zu ahnden. Die Verletzung einer Verpflichtung gemäß § 30 Abs 3 ist mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 € zu ahnden.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 3, 12, 13 und 15 bis 18 sind mit Geldstrafe bis zu 10.000 € zu ahnden.

(4) In den Fällen des Abs 1 Z 2, 3, 10 und 14 endet der strafbare Tatbestand jeweils erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.“

35. Nach § 77a wird eingefügt:

„§ 77b

Die §§ 1 Abs 1, 2, 4, 5, 6, 8 Abs 1, 8b Abs 1, 8c, 9 Abs 1, 2, 4 und 6, 12 Abs 2, 16 Abs 1, 17, 18 Abs 1, 27, 28 Abs 1, 8, 9 und 10, 28a, 30 bis 33d, 35, 36a, 37, 38, 40 Abs 2, 40a, 54a, 57 Abs 1, 69, 70 Abs 2 und 73 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 19, 21 Abs 4, 23, 41 bis 44 außer Kraft. Freileitungen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung zu diesem Zeitpunkt nach diesem Gesetz rechtskräftig bewilligt ist, bleiben von § 54a unberührt, wenn mit der Ausführung der Freileitung innerhalb von fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt begonnen wird. Bis zum Inkrafttreten des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 gilt die Verweisung im § 54a Abs 2 Z 1 als Verweisung auf § 17 Abs 1 Z 1 bis 5 und 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998.“

36. § 78 lautet:

„Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweise

§ 78

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

1. Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABI Nr L 176 vom 15. Juli 2003, S 37, über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG;
2. Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABI Nr L 52 vom 12. Februar 2004, S 50;
3. Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABI Nr L 33 vom 4. Februar 2006, S 22.“

(2) Die Kundmachung der Elektrizitätsgesetz-Novelle 1999, LGBl Nr 9, und der Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2001, LGBl Nr 81, erfolgte nach Durchführung des Verfahrens auf Grund der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Notifikationsnummern 98/454/A bzw 2001/165/A).

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben dient in erster Linie der Ausführung der in den letzten EIWOG-Novellen BGBl I Nr 106/2006 und BGBl I Nr 112/2008 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sowie der Umsetzung der „Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie“ der EU, deren Ziel es ist, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern. Wesentliche Elemente des Vorhabens sind demnach

- die Verankerung von Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK und eines Herkunftsnachweissystems für Strom aus hocheffizienter KWK, weiters zB
- die Verpflichtung der Netzbetreiber, Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden;
- die Verpflichtung der Betreiber von bestimmten Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Bereitstellung von Primärregelleistung;
- die Bestimmung eines Versorgers letzter Instanz;
- die Koordinierung der Übertragungsnetznutzungen im Rahmen der Langfristplanung der Regelzonenführer.

Neben der Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben bildet einen weiteren Kern des Vorhabens der neue § 54a, der zur Vermeidung von Nutzungskonflikten unter den Voraussetzungen der gewährleisteten Energieversorgungssicherheit und der technisch-wirtschaftlichen Effizienz eine zwingende Erdverkabelung von neuen Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV vorsieht, wenn der Abstand zwischen einer Freileitung und Bauland, das (auch) für eine Wohnbebauung bestimmt ist, weniger als 400 m beträgt; ebenso dann, wenn der Abstand zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m liegt.

Darüber hinaus wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit dem Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002, und der darin enthaltenen Kompetenzdeckungsklausel ein Kompetenzwechsel dahingehend eingetreten ist, dass verschiedentlich im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 noch enthaltene Regelungen nunmehr vom Bundesgesetzgeber zu treffen sind. Vor dem Hintergrund der verfassungsgesetzlichen Derogationsbestimmung des § 32 Abs 5 Ökostromgesetz, nach der diesem Bundesgesetz widersprechende landesrechtliche Vorschriften bereits außer Kraft getreten sind, haben manche Änderungspunkte rein deklarativen Charakter.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 fällt“).

Im Besonderen zu Z 30 (§ 54a):

Der Bundesgesetzgeber ist nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG nur dann zur Regelung des Starkstromrechts zuständig, wenn sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt.

Bezüglich Leitungsanlagen, die – nach der Projektierung (vgl § 39 des zeitnah zum Versteinerungszeitpunkt erlassenen Elektrizitätsgesetzes 1929, BGBl Nr 250) – nicht länderübergreifend sind, besteht für den Landesgesetzgeber als Elektrizitäts-Ausführungsgesetzgeber die Möglichkeit, eine Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen anzuordnen. Dies freilich nur dann, wenn grundsatzgesetzliche Vorgaben (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG) nicht entgegenstehen und wenn die Regelungsinhalte nicht unter einen anderen Tatbestand im Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG fallen, nämlich unter den Tatbestand „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“. Weiters vorbehaltlich der Beachtung sonstiger verfassungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere des Gleichheitssatzes und des Eigentumsschutzes.

Als grundsatzgesetzliche Vorgabe zu beachten ist das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl Nr 71, idF des Gesetzes BGBl I Nr 112/2003. In dessen § 7 Abs 1 heißt es, dass für elektrische Leitungsanlagen, welche dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widersprechen, die Bau- und Betriebsbewilligung vorzusehen ist. Die Landesgesetzgebung hat dabei eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes sowie die Anhörung der zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorzusehen.

Dass grundsatzgesetzlich dem Landesgesetzgeber lediglich aufgetragen wird, eine Abstimmung mit bestimmten Interessen zu ermöglichen, kann aber nicht heißen, dass es ausgeschlossen wäre, aus bestimmten Interessen, etwa den Naturschutz betreffend, nicht auch eine Versagung der Bewilligung vorsehen zu können. Ebenso wenig wird man mangels irgendwelcher Anhaltspunkte im Gesetz oder in den Erläuterungen dem Grundsatzgesetzgeber unterstellen können, dass er eine Berücksichtigung anderer Interessen als jener von ihm angeführten, also zB auch der Nachbarn bzw Anrainer, durch den Landesgesetzgeber ausschließen wollte. Die Berücksichtigung von Anrainerinteressen war schon im Elektrizitätsweegegesetz aus 1922 enthalten (vgl – allerdings nicht im selben Zusammenhang – dessen § 25 Abs 1 Z 8). Jedoch könnte das Gebot einer verfassungskonformen Interpretation zu einer solchen Ausschließung führen, wenn die auf die Gesundheit bezogenen Interessen der Anrainer als „Sicherheitsmaßnahmen“ im Sinn des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG zu verstehen wären (§ 25 Abs 1 Z 8 ist nicht Teil des mit „Starkstromwegerecht“ titulierten Hauptstückes des Elektrizitätsweegegesetz 1922, sondern des III. Hauptstückes).

Die kompetenzrechtliche Zuordnung einer Verpflichtung zur unterirdischen Leitungsverlegung oder zur Einhaltung größerer Abstände für Hochspannungsfreileitungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesundheit der Anrainer ist aber dann nicht entscheidend, wenn eine solche Regelung nicht unter diesem, sondern unter einem anderen Gesichtspunkt getroffen wird. Der Gesetzesvorschlag wertet die Vermeidung von Nutzungskonflikten als eigenes öffentliches Interesse und sieht vor, dass mit diesem Interesse eine Abstimmung im Sinn des § 7 des Grundsatzgesetzes erfolgen muss. Diese Abstimmung wird gesetzlich so konkretisiert, dass bis zu bestimmten Abständen zu ausgewiesenem Bauland, das für eine Wohnbebauung bestimmt ist, bzw einzelnen Wohnbauten keine Höchstspannungs-Freileitungen errichtet werden dürfen.

Ein derartiges Regelungskonzept fügt sich zum einen in das System der grundsatzgesetzlichen Vorgabe ein, dass eine Abstimmung mit öffentlichen Interessen vorsieht. Zwar nennt § 7 des Gesetzes BGBl Nr 71/1968 eine Reihe von öffentlichen Interessen, mit denen eine Abstimmung zu erfolgen hat, das schließt aber – wie bereits erwähnt – nicht aus, dass der Landes-Ausführungsgesetzgeber eine Abstimmung mit weiteren (öffentlichen) Interessen vorsieht. Ansonsten würde dem Grundsatzgesetz wegen Überdeterminierung und Unsachlichkeit ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt werden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (Slg 3649/1959) ist bei der Auslegung eines Grundsatzgesetzes im Zweifel diejenige Möglichkeit als zutreffend anzusehen, die der Ausführungsgesetzgebung den weiteren Spielraum lässt: Die grundsatzgesetzliche Vorgabe ist daher nur insoweit zwingend, als damit nicht vereinbar wäre, wenn mit einem der im § 7 genannten öffentlichen Interessen keine Abstimmung zu erfolgen hätte. (Zur Unsachlichkeit der Annahme einer taxativen Anführung der öffentlichen Interessen siehe die Ausführungen unter Pkt 5.) Zum anderen sind bei einem solchen Regelungsansatz kompetenzrechtliche Bedenken dahingehend ausgeschlossen, es würde sich um eine Sicherheitsmaßnahme handeln, die nur vom Bundesgesetzgeber angeordnet werden könnte; vielmehr geht es um eine Maßnahme zur Konfliktvermeidung. Und dass genau ein derartiger Gesichtspunkt auch vom Versteinerungsmaterial her unter Starkstromwegerecht fiel und eben bei einem Projekt innerhalb eines Bundeslandes vom Landes-Ausführungsgesetzgeber geregelt werden kann, geht aus dem § 6 im mit „Starkstromwegerecht“ titulierten II. Hauptstück des Elektrizitätswegegesetz 1922 hervor, wonach Leitungsrechte in einer Weise auszuüben waren, dass Dritte dadurch möglichst wenig belästigt werden.

Schließlich wird noch festgehalten, dass der im Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG enthaltene Bundes-Kompetenztatbestand „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen“ nur ganz spezielle Regelungen in Bezug auf elektrische Leitungsanlagen umfasst, nämlich solche, die die Beschaffenheit und technische Ausgestaltung elektrischer Anlagen zum Gegenstand haben (die „Normung“; vgl VfSlg 6011/1969; siehe auch die „Normalien“ im § 4 Starkstromverordnung BGBl Nr 436/1922). Keineswegs wird dadurch dem Landesgesetzgeber – sei es als Ausführungsgesetzgeber nach Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG, sei es gemäß Art 15 Abs 1 B-VG – gänzlich die Möglichkeit entzogen, aus anderen als Sicherheitserwägungen („Sicherheitsmaßnahmen auf

diesem Gebiet“) Leitungsanlagen Regelungen zu unterwerfen und dabei eine Verkabelung vorzuschreiben.

In grundrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass durch die Verkabelungsverpflichtung zwar in das Grundrecht der Leitungsbetreiber auf Erwerbsausübungsfreiheit eingegriffen wird, dieser Eingriff aber verfassungskonform ist, weil er in Verfolgung eines legitimen öffentlichen Interesses geschieht (Vermeidung von Nutzungskonflikten), geeignet ist, das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel zu erreichen, und auch sonst erforderlich bzw verhältnismäßig ist. Mit § 54a Abs 4 lit c wird nämlich in sachgerechter Art und Weise der Behörde eine Abwägung zwischen der Schwere des Grundrechtseingriffs und dem Gewicht der ihn im Einzelfall rechtfertigenden Gründe aufgetragen.

3. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Bestimmungen dienen vor allem auch der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABI L 52 vom 12. Februar 2004, S 50, sowie der Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABI Nr L 33 vom 4. Februar 2006, S 22, und entsprechen den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Verschiedene Bestimmungen (insbesondere die §§ 33b Abs 1 und 3, 33d Abs 1 und 2, 54a) werden zu einem höheren Vollziehungsaufwand für das Land Salzburg führen. Für den Bund und die Gemeinden sind dagegen keine Mehrkosten zu erwarten.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Die im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen konzentrieren sich im Wesentlichen auf den die Erdverkabelung vorsehenden § 54a. Diese Bestimmung wird überwiegend abgelehnt. Befürwortet wird sie lediglich von der Landesumweltanwaltschaft – ihr geht die Verkabelungsverpflichtung sogar zu wenig weit – sowie von der Bürgerinitiative Bruck/Glstr – Fusch/Glstr – St Georgen im Pinzgau. Der Salzburger Gemeindeverband begrüßte die Regelung aus der Sicht der betroffenen Gemeinden unter dem Vorbehalt der Versorgungssicherheit für alle Gemeinden.

Gegen § 54a wurden in erster Linie verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht, die auf einem von Univ. Prof. Dr. Walter Berka im Auftrag der Industriellenvereinigung Salzburg erstellten Rechtsgutachten beruhen. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Der Hauptvorwurf, den Prof. Berka in verfassungsrechtlicher Hinsicht gegen den vorgeschlagenen § 54a LEG erhebt, besteht im behaupteten Widerspruch zu § 7 Abs 1 des einschlägigen Bundes-Grundsatzgesetzes BGBl Nr 71/1968.

Nach dieser Bestimmung ist für elektrische Leitungsanlagen, die dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung der Bevölkerung oder eines Teils derselben mit elektrischer Energie nicht widersprechen, (im Landesausführungsgesetz) die Bau- und Betriebsbewilligung vorzusehen. Die Landesgesetzgebung hat dabei eine Abstimmung mit den Erfordernissen etwa auch der Raumplanung, des Natur- und des Denkmalschutzes vorzusehen.

Berka vertritt dazu die Auffassung, dass es auf Grund dieser Formulierung keine Versagung der Bewilligung auf Grund irgendwelcher öffentlicher Interessen geben kann, sondern dann, wenn mit dem Projekt der Versorgungssicherheit entsprochen wird, die (anderen) öffentlichen Interessen lediglich durch Auflagen Berücksichtigung finden können. Diese dürfen freilich nicht projektändernd sein, also nicht zu Trassenänderungen oder gar zu einer Verkabelung anstelle einer freien Führung der Leitung verhalten. Da die vorgesehene Regelung trotz Gewährleistung der Versorgungssicherheit in bestimmten Fällen zu einer Verkabelung zwingt und eine beantragte Freileitungsbewilligung zu versagen ist, sei der geplante § 54a LEG grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig.

Berkas Auffassung kann nicht zutreffend sein, würde sie doch selbst dem Grundsatzgesetz Verfassungswidrigkeit unterstellen: Sie liefe nämlich darauf hinaus, dass auch bei Fällen, bei denen eine Abstimmung durch Auflagen keinesfalls möglich ist, etwa – in Bezug auf den Naturschutz – bei einer Freileitung durch ein Sonderschutzgebiet des Nationalparks oder – betreffend den Ortsbildschutz (im § 7 Abs 1 des Grundsatzgesetzes allerdings nicht genannt) – bei einer Freileitung quer über die Salzburger Altstadt, die elektrizitätsrechtliche Bewilligung zu erteilen wäre und nicht versagt werden dürfte. Dies erscheint unsachlich und daher verfassungswidrig, auch wenn etwa in Bezug auf den Naturschutz nach der Judikatur des VfGH (Erkenntnis vom 9.11.1992, 88/10/0199) die Durchführung eines separaten, darauf bezogenen Verfahrens möglich ist. Folgt man Berka, gilt für den Ortsbildschutz aber Anderes, da dieser ein Teil der Baurechtskompetenz ist (vgl VfSlg 7759/1976) und nach Berka die Baurechtskompetenz in Bezug auf Leitungsanlagen durch die Starkstromwegekompentenz verdrängt wird. Widerspricht eine über die Salzburger Altstadt trassierte 380 kV-Leitung nicht dem Interesse an der Energieversorgung, könnte sie – so Berkas Thesen zuträfen – nicht verhindert werden; ein untragbares, weil unsachliches Ergebnis, das dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden darf.

In Frage gestellt wird nicht nur von Berka und der Industriellenvereinigung Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, sondern auch von der Energie-Control GmbH und vom Bund, ob der Landes-Ausführungsgesetzgeber überhaupt ein zusätzliches, im § 7 Abs 1 des Grundsatzgesetzes nicht genanntes öffentliches Interesse „erfinden“ kann, das bei der Bewilligung von Leitungsanlagen Berücksichtigung zu finden hat. Berka räumt selbst ein, dass eine verfassungskonforme Interpretation – Vermeidung

der Überdeterminierung eines Grundsatzgesetzes – sehr wohl für die Möglichkeit des Landesgesetzgebers spricht, auch ein im § 7 Abs 1 des Grundsatzgesetzes nicht genanntes öffentliches Interesse als im Gegenstand relevant zu normieren; auch weist er zutreffend auf den nach VfSlg 3649/1959 im Zweifel anzunehmenden weiten Spielraum des Ausführungsgesetzgebers hin. Zudem erscheint es möglich, die im öffentlichen Interesse gelegene Vermeidung von Nutzungskonflikten unter die im Grundsatzgesetz ohnehin angesprochenen Belange der Raumordnung zu subsumieren.

Eine weitere Verfassungswidrigkeit sehen Berka und die schon genannten Interessenvertretungen sowie der Verbund darin, dass mit der Verkabelungsverpflichtung ein Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit einhergehe, der mangels hinreichender Determinierung der Eingriffsvoraussetzungen und zum Teil mangels öffentlichen Interesses verfassungswidrig sei. Dass die Vermeidung von Nutzungskonflikten ein legitimes öffentliches Interesse darstellt, konzidiert Berka selbst. Hinsichtlich des im geplanten § 54a LEG ebenfalls angeführten Ausgleichs von Interessenssphären der Leitungsbetreiber einerseits und der Anrainer andererseits wird dies von ihm bezweifelt. Diesem Vorhalt wird Rechnung getragen werden, indem im Abs 1 der Interessenausgleich nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird. An die Kreation eines neben der Vermeidung von Nutzungskonflikten eigenständigen, zusätzlichen öffentlichen Interesses war ohnedies nicht gedacht. Im Übrigen wird die Kritik des Gutachters an der mangelnden Klarheit der Voraussetzungen für die Verkabelungsverpflichtung und an der Unzumutbarkeit der von den Betreibern zu erbringenden Leistung als ein Sonderopfer durch eine präzisere, den Anforderungen des Art 18 Abs 1 B-VG genügende Neufassung des § 54a Abs 4, die die Verhältnismäßigkeit entsprechend betont, berücksichtigt.

Als unsachlich wird in mehreren Stellungnahmen (Interessenvertretungen, Verbund) die Beschränkung der Verkabelung auf Nennspannungen über 110 kV erachtet. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass mit Spannungsebenen unter 110 kV die regionale Energieversorgung erfolgt und dafür die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung vorliegt. Es entstehen somit diesbezüglich kaum Nutzungskonflikte, zu deren Vermeidung § 54a LEG dienen soll.

Auch die Abstände von 400 m bzw 200 m werden in manchen Stellungnahmen (Interessenvertretungen, Salzburg AG, Energie-Control, Verbund) als unsachlich bzw jedenfalls problematisch empfunden, weil Salzburg nicht mit Niedersachsen zu vergleichen sei. Festzuhalten ist, dass insoweit jedenfalls ein gewisser rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers anzunehmen ist, wie auch Berka einräumt. In Erinnerung ist zu rufen, dass mit § 54a das Ziel verfolgt wird, Nutzungskonflikte zu vermeiden. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Salzburg nur jene Abstandswerte akzeptiert werden, die – durch Medienberichte bekannt – im Ausland bereits in Rechtsvorschriften festgesetzt worden sind, sodass nur bei Übernahme gleicher Werte das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel erreichbar scheint.

Vom Verbund (Austrian Power Grid AG) und von der Energie-Control wird eingewandt, dass eine Verkabelung nicht dem Stand der Technik entspreche. Dies mag nach der Spruchpraxis des Umweltsenates zutreffend sein, bewirkt aber weder eine Verfassungswidrigkeit wegen Unsachlichkeit noch eine Gefährdung der Versorgung mit Energie. Denn nach der KEMA-Studie sind Teilverkabelungen, auf die sich die Vorlage beschränkt, im Hinblick auf die klaglose Funktionstüchtigkeit unproblematisch, auch wenn es weltweit noch kein Referenzprojekt gibt. Weshalb soll vor diesem Hintergrund nicht einmal Salzburg Vorreiter innovativer Entwicklungen im Sinn und zum Schutz seiner Bevölkerung sein? Denn auch das Argument des Verbundes, dass Kabelleitungen die Gefahr einer viel größeren Ausfallhäufigkeit heraufbeschwören, wird durch die KEMA-Studie widerlegt.

Der Verbund argumentiert weiters, dass es bei Gesetzwerden des Entwurfes zu einer untragbaren Planungs- und Rechtsunsicherheit für die Betreiber komme. Insoweit ist festzuhalten, dass dem Vorwurf der mangelnden Determinierung der Ausnahmeklausel aus der Verkabelungspflicht (§ 54a Abs 4) durch eine Neuformulierung Rechnung getragen wurde. Wenn vom Verbund darauf hingewiesen wird, dass es die Gemeinden auch während eines elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens noch in der Hand hätten, durch Baulandausweisungen Freileitungen zu verhindern, ist dem zu entgegnen, dass Flächenwidmungen natürlich sachgerecht sein müssen und einem aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- oder Kenntnisnahmevorbehalt unterliegen; ist klar, dass das ausschließliche Motiv einer Widmung die Verhinderung einer Freileitung ist, wird die Aufsichtsbehörde diese nicht akzeptieren (genehmigen oder zur Kenntnis nehmen) können.

Der Verbund, die Energie-Control und der Bund monieren, dass bei Gesetzwerden des Entwurfs ein faktisches Freileitungsverbot in Salzburg bestünde. Davon kann keine Rede sein, wie eine im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Entwurfs von der Abteilung 7 des Amtes der Landesregierung beigebrachte SAGIS-Darstellung zeigt: Es bestehen auch bei den vorgeschlagenen Abstandsregelungen Korridore für Freileitungen, nur in einzelnen Bereichen wird eine Verkabelung unumgänglich.

Vielfach wird in den Stellungnahmen (Verbund, Energie-Control, IV, Bund) auch kritisiert, dass mit einem neuen § 54a LEG in der vorgeschlagenen Form unzumutbare Zusatzkosten für die Betreiber, aber wegen der Überwälzungsmöglichkeit auch für die Endverbraucher verbunden wären. Nach der KEMA-Studie ist eine Teilverkabelung der 380 kV-Leitung von Elixhausen nach Kaprun 1,8 mal so teuer wie eine Freileitung, wobei dem aber positive Effekte in Bezug auf den Tourismus, die Vermeidung von Baulandentwertung und Ähnliches gegenüberzustellen sind. Im Übrigen wurde im § 54a Abs 4 lit c ohnehin eine Schärfung der Verhältnismäßigkeits- bzw Interessensabwägungsklausel vorgenommen, sodass diesen Bedenken weitgehend der Boden entzogen wird. Wenn die Energie-Control GmbH in ihrer Stellungnahme davon ausgeht, dass bei Gesetzwerden des Entwurfes für einen Musterkunden in Salzburg jährlich 150 € zusätzlich an Stromkosten zu bezahlen sein werden, so kann dies nicht nachvollzogen werden.

Die KEMA-Studie spricht nämlich demgegenüber von 1,10 € Zusatzkosten pro Haushalt und pro Jahr. Es erscheint im Übrigen auch rechtlich unzulässig, allfällige Zusatzkosten nur auf Salzburger Stromkunden zu überwälzen, wie dies die Energie-Control GmbH in den Raum stellt. Gemäß § 25 Abs 9 EIWOG ist das Systemnutzungsentgelt für Verbraucher auf den Netzbereich sowie die Netzebene zu beziehen, an der die Anlage angeschlossen ist. Als Netzebene kommt gemäß § 25 Abs 5 Z 1 EIWOG die Höchstspannung (380 kV, 220 kV) und als Netzbereich nach § 25 Abs 6 Z 1 lit a EIWOG Österreich mit Ausnahme des Tiroler und Vorarlberger Bereichs in Betracht. Daher erscheint eine Weitergabe eines Zusatzaufwandes nur an alle österreichischen Stromkunden mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg möglich.

Insbesondere vom Verbund (Austrian Hydro Power AG) wird kritisiert, dass die Erstreckung der Verkabelungsverpflichtung auf wesentliche Änderungen bestehender Leitungen deren Optimierung erschwere; etwa könne die kurze Stickleitung vom Pumpspeicherwerk Limberg III nach Kaprun nicht mittels der vorhandenen Infrastruktur von derzeit 110 kV auf eine Nennspannung von 380 kV aufgerüstet werden, sondern müsse verkabelt werden. Dazu wird festgehalten, dass auch bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Leitungen, zu der die Erhöhung der Nennspannungsebene gehört, selbstverständlich auch – wie im Abs 6 kraft Verweisung auf Abs 4 ausdrücklich geregelt – das Verhältnismäßigkeitsprinzip greift. Bei mangelnder wirtschaftlicher Effizienz, die insbesondere bei einer kurzen Stickleitung gegeben sein kann, wenn sich als Alternative eine Umrüstung bereits bestehender Freileitungsanlagen anbietet, greift das Verkabelungsgebot nicht.

5.2. Von Stellungnahmen zu § 54a abgesehen, wurden insbesondere redaktionelle Hinweise gegeben, die größtenteils aufgegriffen werden.

Aufgegriffen werden soll auch eine Anregung der Salzburg AG, einen Vertreter der Salzburg Netz GmbH in den Elektrizitätsbeirat aufzunehmen, da diese Rechtsperson Hauptkonzessions-träger im Bundesland Salzburg ist und insbesondere für die Umsetzung von Energielenkungsmaßnahmen und für Netzengpassbeseitigungen verantwortlich ist.

Soweit grundsatzgesetzliche Vorgaben entgegenstehen, können im Begutachtungsverfahren unterbreitete Vorschläge keine Berücksichtigung finden. Dies gilt etwa für die Einbeziehung der Größe von KWK-Anlagen bei der Bestimmung der Wirkungsgradreferenzwerte, die von der Landwirtschaftskammer angeregt wurde.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 1 Abs 1):

Die Änderung bringt eine Präzisierung und Anpassung an die aktuelle Terminologie der Energiewirtschaft und entspricht der Textierung im § 2 Abs 1 Z 1 EIWOG.

Zu Z 3 (§ 2):

Das ergänzte Ziel (nachhaltige Nutzung des Potentials der KWK und der KWK-Technologien) entspricht § 3 Z 3 EIWOG. Im Übrigen ist § 3 EIWOG schon im geltenden LEG hinreichend ausgeführt.

Zu Z 4 (§ 4):

S auch § 4 EIWOG. Systematisch wird zwischen alle EVU's treffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und solchen unterschieden, die nur für Netzbetreiber zusätzlich gelten. Die bisherigen Verweisungen werden dabei aufgelöst. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen sowie an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird hervorgehoben und verdeutlicht.

Zu Z 5 (§ 5):

Die Begriffsbestimmungen entsprechen mit Ausnahme der Z 56 und 62 jenen des § 7 EIWOG. Im Rahmen des die Versorgungssicherheit betreffenden Regelungspakets ist es notwendig, einzelne Begriffe neu zu definieren. Andere Begriffsbestimmungen entfallen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit soll die ganze Bestimmung neu gefasst werden. Mit der Definition des Verteilernetzes in Z 62 soll dem zunehmenden Druck nach sogenannten „Subnetzen“ (etwa in Einkaufszentren) begegnet werden können.

Der Begriff der Direktleitung entspricht Art 2 Z 15 der Richtlinie 2003/54/EG.

Da Erwerbsgesellschaften seit dem Inkrafttreten des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl I Nr 120/2005, zum 1.1.2007 als offene Gesellschaften bzw Kommanditgesellschaften gelten, soll der Begriff „Erwerbsgesellschaft“ durch den Ausdruck „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt werden. Entsprechend § 7 Z 40a und 43a EIWOG können Übertragungsnetze und Verteilernetze nur von natürlichen oder juristischen Personen, nicht aber von eingetragenen Personengesellschaften betrieben werden. Im Ausführungsgesetz des Landes soll dies aber zugelassen werden.

Die neu aufgenommene Begriffsdefinition „funktional verbundenes Netz“ steht im Zusammenhang mit der nach Aufhebung des § 25 Abs 6 Z 2 EIWOG durch den Verfassungsgerichtshof (Erk 11.10.2007, G 221-223/06) erfolgten Änderung des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts betreffend die Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Eigentümer und der Schaffung einer entsprechenden, darauf Bezug nehmenden grundsatzgesetzlichen Begriffsdefinition im EIWOG.

Zu Z 6 (§ 6):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Fundstellenzitate der verwiesenen Bundesgesetze sowie eine Ergänzung.

Zu Z 7 (§ 8):

Die die Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen betreffenden Änderungen entsprechen § 23 EIWOG und sollen vor allem der Versorgungssicherheit sowie der Sicherstellung von Gleichbehandlung und Information der Netzbenutzer dienen.

Zu Z 8 (§ 8b):

Die die Aufgaben und Pflichten des Regelzonenführers betreffenden Änderungen entsprechen § 22 EIWOG und verfolgen einen ähnlichen Zweck wie die Änderungen unter der Z 7.

Zu Z 9 (§ 9c):

Vgl § 22a EIWOG. Der Regelzonenführer hat für das Hoch- und Höchstspannungsverbundnetz jährlich eine langfristige Planung vorzunehmen, um die Nachfrage an Leitungskapazitäten decken zu können. Diese langfristige Planung entspricht im Wesentlichen der bewährten Vorgehensweise im Gasbereich.

Zu Z 10 (§ 9):

Diese Bestimmung betrifft den Betrieb von Übertragungsnetzen. Ihre Funktion ist die Übertragung, nicht die Versorgung im Sinn der Begriffsbestimmungen. Es erfolgt daher eine Anpassung.

Zu den Z 11 und 12 (§§ 12 und 16):

Die Änderungen haben nur formalen Charakter.

Zu Z 13 (§ 17):

Nach der Gewerbeordnung 1994 idF der Novelle BGBl I Nr 111/2002 kann eine Gewerbeberechtigung nicht mehr durch Verpachtung ausgeübt werden. Im Entwurf ist dzt nicht vorgesehen, diese Änderung im LEG zu übernehmen. In den Stellungnahmen möge dazu die do Auffassung mitgeteilt werden, ob bei Unberührtbelassung bestehender Verpachtungen die Begründung von neuen Pachtverhältnissen für die Ausübung einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession durch Änderung des § 15 ausgeschlossen werden soll.

Zu Z 14 (§ 18):

Die Abnahmepflicht für elektrische Energie aus Ökostromanlagen ist nunmehr im Ökostromgesetz geregelt und wird der Entfall der bisherigen landesrechtlichen Regelung klargestellt (Z 14.1; s dazu auch die Ausführungen unter Pkt 1). Der Hinweis auf den Zuschlag gemäß § 34 Abs 3 bzw 4 EIWOG kann angesichts der Aufhebung dieser Bestimmung und der diesbezüglich nunmehr ebenfalls im Ökostromgesetz erfolgten Regelung ebenso entfallen (Z 14.2).

Die ergänzten Verpflichtungen der Verteilernetzbetreiber entsprechen § 29 Z 19, 20 und 21 EIWOG: Maßnahmen zur Steuerung der Energieeffizienz bzw zur Steuerung der Nachfrage nach elektrischer Energie dienen der Senkung des Energieverbrauchs und leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Förderung der Versorgungssicherheit. Die Verteilernetzbetreiber haben diese Maßnahmen bei der Planung und Ausführung des Netzausbaus zu berücksichtigen. Dezentrale Erzeugungseinheiten sind Kraftwerke, die am Mittel- und Niederspannungsnetz angeschlossen sind und damit nahe am Verbraucher liegen. Das gegenwärtige Angebot dezentraler Erzeugungsanlagen erfüllt jedoch noch nicht den Anspruch, dass über die gesamten Zeitperioden die Erzeugung synchron zum Bedarf erzeugernaher Verbraucher erfolgt. Für die Zukunft gesehen, können auch diese Anlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer ökonomischeren Versorgungsstruktur leisten. Der Verteilernetzbetreiber hat daher die Besonderheiten dieser Anlagen bei der Planung des Netzausbaus mit zu berücksichtigen.

Zu Z 15 (§ 19):

Es erfolgt eine Klarstellung der Aufhebung durch § 32 Abs 5 Ökostromgesetz.

Zu Z 16 (§ 21):

Von den Allgemeinen Anschlussbedingungen abweichende Verträge (Sonderverträge) sind vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots problematisch (vgl zum Vorwurf des diskriminierenden Netzzugangs die begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 12.12.2006, K(2006)1401, Vertragsverletzungsverfahren Nr 2006/2049). Die die Zulässigkeit solcher Sonderverträge vorsehende Bestimmung soll daher entfallen.

Zu Z 17 und 18 (§§ 23 und 27):

Regelungen betreffend den Anschlusspreis werden nunmehr unter der Bezeichnung Netzzutrittsentgelt durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht getroffen (vgl § 25 Abs 1 Z 6 EIWOG iVm der Systemnutzungstarif-Verordnung). Sie haben daher im Landesrecht zu entfallen. S auch die Ausführungen zu Z 14.2.

Die allgemeinen Netzbedingungen bedürfen der behördlichen Genehmigung (§ 28 Abs 6). Nur die genehmigten Bedingungen sind dem Netzzugang zugrunde zu legen, was im § 27 Abs 1 klargestellt wird.

Zu Z 19 (§ 28):

Die Änderungen entsprechen den Neuregelungen im § 18 EIWOG und sollen den Kunden- bzw Konsumentenschutz verbessern und sicherstellen.

Zu Z 20 (§ 28):

Vgl § 19 EIWOG. Die Bestimmung enthält eine Regelung, welcher Energietransport bei Kapazitätsengpässen im regelzonenüberschreitenden Leitungsnetz vorrangig gegenüber anderen Energietransporten abzuwickeln ist. Dabei sind elektrische Energie aus Wasserkraft und aus sonstiger Ökoenergie gleichgestellt. Die Veröffentlichungspflicht des zweiten Satzes dient der Transparenz der (diskriminierungsfreien) Leitungsbelegung.

Zu Z 21 (§§ 30 bis 33d):

Die Regelungen entsprechen weitestgehend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§§ 39 bis 42d EIWOG).

Zu § 30:

Neue Regelungen enthalten die Z 6 und 7 im Abs 1 sowie die Abs 3 bis 5.

Die Verpflichtung der Erzeuger zur Teilnahme an den vom Regelzonenführer angeordneten Engpassmanagement-Maßnahmen (Abs 1 Z 6 und 7) ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Interesse der Versorgungssicherheit.

Im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit wird Betreibern von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Primärregelung (§ 5 Z 46) auferlegt (Abs 3 Z 1). Abs 3 Z 2 enthält die Verpflichtung zur Erbringung der Primärregelleistung auf Anordnung des Regelzonenführers, wenn die Ausschreibung dieser Leistung erfolglos geblieben ist, unter der Voraussetzung, dass und insoweit der Betreiber dazu in der Lage ist. Der Erzeuger hat die zum Nachweis der Bereitstellung bzw Erbringung der Primärregelleistung erforderlichen Daten an den Regelzonenführer zu übermitteln und dessen Anordnungen zu befolgen.

Dem Regelzonenführer kommt im Interesse der Versorgungssicherheit eine zentrale Rolle zu. Dazu ist es erforderlich, dass der Regelzonenführer über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung der Erzeugungsanlagen der Regelzone informiert ist. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks), die an die Netzebenen 1 bis 3 lt EIWOG angeschlossen sind oder eine Eng-

passleistung von mehr als 50 MW aufweisen, sind daher verpflichtet, dem Regelzonenführer die jeweils aktuellen Einspeiseleistungen online zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis ist es dem Regelzonenführer möglich, im Bedarfsfall kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Netzausfällen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu setzen. Die Informationspflicht gemäß Abs 5 ist zur Überwachung der Versorgungssicherheit durch die Landesregierung erforderlich.

Zu den §§ 31 und 32:

§ 31 hat die Ausschreibung der Primärregelleistung zum Gegenstand. Sie ist vom Regelzonenführer mindestens halbjährlich vorzunehmen (Abs 1). Der Ausschreibung geht ein vom Regelzonenführer regelmäßig durchzuführendes Präqualifikationsverfahren voraus, in dem in transparenter Weise geeignete Anbieter von Primärregelleistung ermittelt werden sollen (Abs 2). Ergibt die auf Grund des Präqualifikationsverfahrens durchgeführte Ausschreibung keinen Erfolg, weil sich daran niemand als geeigneter Anbieter beteiligt, so hat der Regelzonenführer geeignete Erzeuger gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.

§ 32 regelt die Aufbringung der Kosten für die Bereitstellung der Primärregelleistung. Diese sind vom Regelzonenführer auf die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerks-parks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW im Verhältnis ihrer Jahreserzeugungsmengen umzulegen. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen. Die Verrechnung und Einhebung der Beiträge erfolgt vierteljährlich oder bei vierteljährlichen Pauschalbeträgen jährlich.

Zu § 33:

Dieselbe Regelung enthält der geltende § 30a.

Zu den §§ 33a bis 33d:

Diese Bestimmungen dienen im Speziellen der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- Festlegung von Wirkungsgradkriterien für KWK
- Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus hocheffizienter KWK
- Berichtspflichten.

Förderregelungen im Sinn des Art 7 der Richtlinie sind nicht Gegenstand des Entwurfs. Dazu ist auf das Ökostromgesetz hinzuweisen.

Zu § 33a:

Verbraucher können bei der Versorgung mit Strom zwischen in KWK erzeugtem Strom und Strom, der mit anderen Primärenergieträgern erzeugt wurde, wählen. Um für die Verbraucher größtmögliche Transparenz zu schaffen, sieht die KWK-Richtlinie vor, dass auf der Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung attestiert werden kann. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte werden von der Kommission gemäß Art 4 Abs 1 der genannten Richtlinie zur Bestimmung der Effizienz der KWK gemäß dem im Art 14 Abs 2 beschriebenen Verfahren festgelegt. Die Kommission prüft diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zum ersten Mal am 21. Februar 2011 und danach alle vier Jahre, um technologische Entwicklungen und Änderungen bei der Nutzung der verschiedenen Energieträger zu berücksichtigen.

§ 33a in Verbindung mit Anhang IV zum EIWOG dient der Umsetzung dieser Bestimmung. Demnach kann die Landesregierung zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV zum EIWOG durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen im Anhang IV berücksichtigt werden. Um einen Gleichklang mit den von der Kommission festgelegten Referenzwerten zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Landesregierung bei Erlassung einer Verordnung die von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen hat. Diese kommen direkt zur Anwendung, wenn die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht (§ 33b Abs 1 zweiter Satz).

Zu den §§ 33b und 33c:

Ein Ziel der KWK-Richtlinie ist es, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Dabei ist klar zwischen Herkunftsnachweisen und handelbaren Zertifikaten zu unterscheiden.

Die Mitgliedsstaaten haben daher gemäß Art 5 der Richtlinie auf Grundlage der von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte ein System einzurichten, das den Nachweis der Herkunft von Strom, der im Rahmen von hocheffizienter KWK erzeugt wurde, nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ermöglicht. Die Richtlinie sieht außerdem vor, dass mit dem Herkunftsnachweis kein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Förderungsmechanismen verbunden sein darf.

§ 33b in Zusammenhang mit Anhang III zum EIWOG betreffend die Berechnung des KWK-Stroms dient der Umsetzung des Art 5 der Richtlinie. Zuständige Stelle für die Benennung von KWK-Anlagen, für die Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen, ist die Landesregierung. Diese hat die Anlagen auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 33a Abs 1 oder 2 auf Antrag ihrer Betreiber mit Bescheid zu benennen und darüber die Energie-Control GmbH zu informieren (Abs 1).

§ 33b Abs 2 regelt den Inhalt der vom Netzbetreiber auszustellenden Herkunftsnachweise. Abs 3 hat die Überwachung der Ausstellung der Herkunftsnachweise durch die Landesregierung zum Gegenstand.

Die Richtlinie sieht im Art 5 Abs 6 vor, dass die Herkunftsnachweise von den Mitgliedsstaaten gegenseitig anerkannt werden sollen. Die Verweigerung einer entsprechenden Anerkennung eines Herkunftsnachweises, insbesondere aus Gründen der Betrugsbekämpfung, muss sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen. Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises zu Unrecht verweigert, so kann die Kommission die verweigernde Seite zur Anerkennung verhalten.

§ 33c dient der Umsetzung dieser Bestimmung. Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragstaat gelten gemäß Abs 1 als Herkunftsnachweis im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art 5 Abs 5 der Richtlinie entsprechen. Im Zweifelsfall hat die Landesregierung über Antrag oder auch von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Zu § 33d:

Art 10 der Richtlinie regelt die Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten: Diese haben einen Bericht mit den Ergebnissen der Analyse und der Bewertungen der zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Überwachungssystems für Herkunftsnachweise getroffenen Maßnahmen gemäß Art 5 Abs 3, des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK gemäß Art 6 Abs 1 und über den bestehenden rechtlichen Rahmen für die für hocheffiziente KWK-Blöcke geltenden Genehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren sowie den erreichten Sachstand gemäß Art 9 Abs 1 und 2 der Richtlinie vorzulegen.

Ein weiterer Bericht betrifft die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf einen höheren Anteil der hocheffizienten KWK im Sinn des Art 6 Abs 3 der Richtlinie. Die Mitgliedsstaaten haben diesen Bericht erstmals spätestens am 21. Februar 2007 und danach alle vier Jahre auf Anforderung der Kommission zu veröffentlichen.

Schließlich haben die Mitgliedsstaaten der Kommission jährlich im Einklang mit der im Anhang II zur Richtlinie dargelegten Methode erstellte Statistiken über ihre nationale Erzeugung von

Strom und Wärme aus KWK vorzulegen. Der Kommission sind darüber hinaus jährliche Statistiken über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen. Die Mitgliedsstaaten können auf freiwilliger Basis Statistiken über durch KWK erzielte Primärenergieeinsparungen im Einklang mit der im Anhang III zur Richtlinie dargelegten Methode vorlegen.

§ 33d in Verbindung mit Anhang III zum EIWOG dient der Umsetzung des Art 10 der Richtlinie. Das gegenüber der Kommission berichtspflichtige Organ ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich eine im Einklang mit der im Anhang III dargelegten Methode erstellte Statistik über die im Land erfolgte Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen. Außerdem ist jährlich über die Überwachungstätigkeit der Landesregierung gemäß § 33b Abs 3 zu berichten. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweisystems zu gewährleisten, zu enthalten.

Zu Z 23 (§ 35):

Dem § 35 (alt) betreffend die Mindestabnahme von Strom aus Kleinwasserkraftanlagen wurde bereits durch das Ökostromgesetz derogiert. Im § 35 (neu) wird nunmehr § 44a EIWOG ausgeführt.

Kunden organisieren ihre Versorgung mit elektrischer Energie üblicherweise durch die Ausübung ihres gesetzlich eingeräumten Rechts auf freie Versorgerwahl. Die individuelle Vertragsfreiheit stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn Kunden von Versorgern abgelehnt werden, zB auf Grund von in der Vergangenheit gelegenen vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten des Kunden. Zur Wahrung der individuellen Versorgungssicherheit der einzelnen Kunden ist daher eine Grundversorgung erforderlich. Art 3 Abs 3 der Richtlinie 2003/54/EG ermächtigt die Mitgliedstaaten, diese Grundversorgung durch einen sog „Versorger letzter Instanz“ auszugestalten. Dieser unterliegt einem Kontrahierungszwang; die Erbringung der Versorgungsleistung erfolgt jedoch in Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Versorgers nur gegen ein angemessenes, zum Zweck der Kontrahierungsverpflichtung nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt. Der im § 35 Abs 1 verwendete Begriff „standardisiertes Haushaltslastprofil“ ist in dem Sinn auszulegen, dass es sich bei dem Interessenten, der Anspruch auf eine Versorgung durch den Versorger letzter Instanz hat, um einen potenziellen H 0-Kunden handeln muss.

Zu Z 24 (§ 36a):

Die Belieferung von Kunden mit Strom unterliegt grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Im Interesse des Konsumentenschutzes und der Förderung des Wettbewerbs ist jedoch darauf zu

achten, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung den Kunden und der Regulierungsbehörde bekannt gegeben und veröffentlicht werden. Weiters sind im Fall von Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte die Kunden vor Inkrafttreten der Änderung der Bedingungen oder Entgelte darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist der Kunde unter anderem darauf hinzuweisen, dass er den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kostenlos kündigen kann, andernfalls die neuen Geschäftsbedingungen bzw das neue Entgelt als vereinbart gelten.

Geregelt werden überdies die Mindestinhalte der allgemeinen Bedingungen (Abs 2; vgl auch Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG). Die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte sowie die Regelungen des ABGB und des KSchG bleiben unberührt.

Zu Z 25 (§ 37):

Der Entfall von Regelungen auf Grund des Ökostromgesetzes wird klargestellt.

Zu Z 26 (§ 38):

Es erfolgen durch die Änderung anderer Vorschriften bedingte redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 27 (§ 40):

Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes bzw Sitzes im Inland für den Bilanzgruppenverantwortlichen verstößt gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des EU-Rechts (vgl Bescheid der E-Control GmbH vom 19.2.2007, GZ BGK 13/06). Es kann entfallen, zumal – im Gegensatz zum Bilanzgruppenkoordinator – diesbezüglich keine grundsatzgesetzliche Vorgabe besteht.

Zu Z 28 (§ 40a):

Vgl § 47 Abs 2 Z 4 EIWOG. Die Möglichkeit einer Meldung von Fahrplänen im Nachhinein kann ausschließlich in den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren festgelegt werden. Eine allfällige zwischen den Marktteilnehmern abgestimmte Umstellung der Marktregeln auf Fahrplanmeldungen, die ausschließlich im Voraus zu erfolgen haben, soll ermöglicht werden.

Zu 29 (§§ 41 bis 44):

Die Derogation durch das Ökostromgesetz wird klargestellt.

Zu Z 30 (§ 54a):

Das Vorhandensein von Freileitungen der Höchstspannungsebenen wird angesichts der Masthöhen und Auslegerbreiten von in der Nähe wohnenden Menschen als für ihr Wohlbefinden störend empfunden, sodass es bei der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung von solchen Leitungen des Übertragungsnetzes immer wieder zu Widerstand und Protest seitens der Anrainer kommt. Um Verzögerungen bei der Errichtung von für die Versorgungssicherheit wichtigen Leitungsanlagen durch derartigen Widerstand und Protest zu vermeiden und Nutzungskonflikte voraussehend hintanzuhalten, soll die Konfliktverhütung gesetzlich als öffentliches Interesse normiert werden (Abs 1), mit dem das Leitungsprojekt abzustimmen ist. Da mit dieser Regelung ein öffentliches Interesse verfolgt wird, wird § 54 Abs 3 im Zusammenhang unverändert belassen.

Abs 2 enthält das Verkabelungsgebot, wenn sich die geplante Freileitungsanlage im sensiblen Bereich befindet. Eine Verkabelung kann aber nur auf Teilabschnitten in Betracht kommen, da nach einer im Auftrag der Landesregierung erstellten Studie der KEMA IEV GmbH die Erdverkabelung lediglich für eine durchgehende Länge von maximal 20 bis 25 Kilometer grundsätzlich dem Stand der Technik entspricht, dh nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis (siehe auch unten zu Abs 4) die einwandfreie technische Funktionsfähigkeit gesichert ist. Die Verkabelungspflicht kommt jedoch nur bei technischer und wirtschaftlicher Effizienz im betreffenden Teilabschnitt zum Tragen. Nach welchen Kriterien die wirtschaftliche und technische Effizienz zu beurteilen ist, wird im Abs 4 näher geregelt. Das Verkabelungsgebot findet eine weitere Beschränkung darin, dass es nur bei Höchstspannungsebenen über 110 kV gilt, da Leitungen mit niedrigeren Spannungsebenen als Teil des regionalen, der individuellen Versorgung dienenden Netzes im Großen und Ganzen akzeptiert werden und insoweit Nutzungskonflikte kaum auftreten.

Abs 3 definiert die vom Verkabelungsgebot erfassten „sensiblen“ Bereiche. Demnach handelt es sich um solche dann, wenn der Abstand einer geplanten Freileitung für eine Spannungsebene von 220, 380 kV oder mehr zu Baulandflächen im Sinn des § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ROG 2009 geringer als 400 m wäre; es handelt sich dabei um die Bauland-Kategorien Reines und Erweitertes Wohngebiet, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet. (Der Salzburger Landtag wird das neue Raumordnungsgesetz nach bereits erfolgter positiver Behandlung im zuständigen Landtagsausschuss voraussichtlich am 17. Dezember 2008 beschließen. Die neu bezifferten Widmungskategorien entsprechen jenen nach 17 Abs 1 Z 1 bis 5 und 8 ROG 1998.) Das Gleiche gilt bei einem Abstand von weniger als 200 m zu einzelnen der dauernden Wohnnutzung dienenden Bauten außerhalb des so gewidmeten Baulandes. Eine Bau- und Betriebsbewilligung für eine Freileitung darf dann nicht erteilt werden, es sei denn Abs 4 ergäbe anderes. Die Abstände entsprechen den im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen getroffenen Festlegungen. Sie finden sich außerdem in einem Entwurf eines in der Bundesrepublik Deutschland geplanten Gesetzes zur Beschleunigung

gung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze. Mit ihnen werden über Sicherheitsabstände zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor elektromagnetischen Auswirkungen hinaus auch Flächen erfasst, die zum Wohnumfeld von Siedlungen gehören, dessen unbeeinträchtigte Bewahrung für das Wohlbefinden der dort lebenden Personen wesentlich ist.

Im Abs 4 wird die im Abs 2 enthaltene Voraussetzung der Verkabelungsverpflichtung, nämlich die technische und wirtschaftliche Effizienz, näher umschrieben. Nur wenn sämtliche Voraussetzungen der lit a bis c (kumulativ) vorliegen, ist die Effizienz zu bejahen; andernfalls ist im entsprechenden Teilabschnitt auch eine Freileitung möglich.

Nach der lit a muss feststehen, dass die in Betracht gezogene Verkabelungstechnik einwandfrei und verlässlich funktioniert und damit betriebssicher ist. Dafür wird nicht etwa eine vereinzelte, dies bejahende Auffassung in der Wissenschaft reichen, es muss sich vielmehr um eine herrschende Meinung handeln. Um den technischen Fortschritt nicht zu behindern, wird aber das Bestehen einer Referenzanlage nicht vorausgesetzt. „Feststehen“ werden die technische Realisierbarkeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes – bezogen auf das konkrete Projekt bzw den relevanten Leitungsteilabschnitt – erst dann, wenn dies zumindest von zwei unabhängigen Fachexperten gutachterlich bestätigt wird. Klar ist, dass den allgemein gültigen Grundsätzen der Netzplanung hinsichtlich der Zuverlässigkeit zu entsprechen ist. Diese Grundsätze sind etwa für die im Verbund betriebenen Übertragungsnetze Kontinentaleuropas im so genannten „UCTE Operation Handbook“ festgehalten. Danach sind die Anlagen und Netze so zu betreiben, dass der Ausfall eines Betriebsmittels, zB einer Leitung oder eines Transformators, nicht zu einer Überlastung der weiterhin in Betrieb befindlichen Betriebsmittel führen darf ((n-1)-Prinzip). Dieses (n-1)-Kriterium stellt eines der wichtigsten Sicherheitskriterien für den Übertragungsnetzbetrieb dar und ist weiters auch in den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) beschrieben.

Weiters (lit b) müssen unabhängig von der rein elektrotechnischen Machbarkeit die geologisch-hydrologischen Rahmenbedingungen eine Verkabelung zulassen, die die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt. Bei allfälligen Risiken durch die Bodenbeschaffenheit bleibt eine Freileitung zulässig.

Schließlich ist nach der lit c der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Denn zum einen ist ein verfassungswidriger Eingriff in das Grundrecht der Netzbetreiber auf Erwerbsausübungsfreiheit zu vermeiden, zum anderen werden so auch die Endverbraucher vor eklatant höheren Strompreisen auf Grund allfälliger Kostenüberwälzung geschützt. Eine Verpflichtung zur Verkabelung kann daher nur dann zum Tragen kommen, wenn die dem Betreiber durch die Verkabelung erwachsenden Zusatzkosten gegenüber den Kosten einer dem Optimierungsgebot (Abs 5 zweiter Satz) entsprechenden Leitungstrasse nicht unverhältnismäßig hoch sind. Dies einerseits im Vergleich zu den Gesamtkosten der Leitungsanlage. Andererseits sind sie auch – beispielsweise angeführt – gegen die erhalten bleibende touristische Attraktivität bei Vermei-

dung optischer Beeinträchtigungen durch Masten und Leitungskabeln, gegen die ansonsten bewirkten Wertverluste von Wohnbauten und auch für Wohnzwecke bestimmtem Bauland, gegen die bei Verkabelung weiterhin mögliche anderweitige Nutzung der Grundflächen, unter denen das Kabel liegt, sowie gegen die in kürzerer Frist denkbare Realisierbarkeit des Leitungsprojekts angesichts des geringeren Widerstands der Anrainer und somit gegen daraus zu lukrierende Vorteile eingehend abzuwägen. Dabei wird auch auf die Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse abzustellen sein, denn bestimmte Gegenden sind zweifellos touristisch attraktiver als andere und auch die Grundstückspreise variieren lokal zum Teil sehr stark.

Wird im Rahmen eines moderierten Prozesses (zB unter Mitwirkung eines EU-Koordinators) ein Konsens erzielt, der der Konfliktvermeidung dient und so auch eine raschere Projektverwirklichung ermöglicht, ist dies bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Zu Abs 5: Von einem Antragsteller, dessen Antrag auf eine Freileitung gerichtet ist, sind Nachweise für das Nichtbestehen der Verkabelungsverpflichtung (Abs 4 lit a, b oder c) der Behörde vorzulegen. Besteht nach den Ergebnissen des Verfahrens die Verkabelungsverpflichtung nicht, soll aber auch das Freileitungsprojekt nur dann genehmigungsfähig sein, wenn dem öffentlichen Interesse der Vermeidung von Nutzungskonflikten möglichst Rechnung getragen wird und Lösungen in diesem Sinn gefunden werden.

Zu Abs 6: Auch wenn eine Freileitung in einem durchgehenden Bereich von 5 km – bei kürzeren Änderungsabschnitten wird eine Zusammenrechnungsregel in Anlehnung an das UVP-G 2000 normiert – um mindestens 10 m versetzt wird, soll die beschriebene Regelung genauso Anwendung finden wie bei einer Erhöhung der Spannungsebene (etwa wenn aus einer 220 kV- eine 380-kV-Leitung wird werden soll) oder bei einer wesentlichen Erhöhung der Übertragungskapazität).

Festgehalten wird schließlich, dass die auf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Stromleitungen nach anderen Rechtsvorschriften anzuwendenden Bestimmungen (zB des Naturschutzgesetzes 1999 und den dazu ergangenen Verordnungen) von dieser elektrizitätsrechtlichen Regelung unberührt bleiben.

Zu Z 31 (§ 57):

Der Entfall der Worte „Bewilligung der“ hat den Hintergrund, dass das Abstellen auf bewilligungspflichtige Leitungsanlagen die Annahme rechtfertigen könnte, dass nur für bewilligungspflichtige Leitungsanlagen die Einräumung von Leitungsrechten möglich sei, nicht aber für die bewilligungsfreien Niederspannungsanlagen (Leitungsanlagen bis 1000V Betriebsspannung gemäß § 52 Abs 2 Z 1). Dass eine solche Einschränkung aber nicht beabsichtigt ist, ergibt sich aus der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 9 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstre-

cken (BGBl Nr 71 idF BGBl I Nr 112/2003): In diesem Gesetz ist eine derartige Einschränkung nicht enthalten.

Zu Z 32 (§ 69):

Nach § 45 Abs 1 ist in bestimmten elektrizitätsrechtlichen Verfahren die Landesregierung, in anderen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Auch diese sollen Übereinkommen, die im Rahmen eines von ihnen durchgeführten Verfahrens getroffen werden, beurkunden können.

Zu Z 33 (§ 70):

Auch ein Vertreter der Salzburg Netz GmbH soll dem Elektrizitätsbeirat angehören, da diese Rechtsperson als Hauptkonzessionsträger im Bundesland Salzburg insbesondere für die Umsetzung von Energielenkungsmaßnahmen und Netzengpassbeseitigungen verantwortlich ist. Im Übrigen erfolgt eine Aktualisierung der Firmenbezeichnungen.

Zu Z 34 (§ 73):

Die bisherige Z 6 entfällt, da die Bestimmungen über die Angabe der Primärenergieträger auf der Rechnung nunmehr Teil des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts sind und die Zuständigkeit zur Überwachung bei der Energie Control GmbH liegt. Die Z 8 kann entfallen, da im LEG keine Regelungen über die Ausgleichsabgabe mehr getroffen werden. Die Z 19 und der Bezug habende Abs 2 entsprechen grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 39 Abs 5 EIWOG). Z 20 entspricht den Vorgaben des § 16 EIWOG. Es handelt sich dabei um eine zulässige Verweisung auf Gemeinschaftsrecht (vgl VfSlg 17.479/2005).

Zu Z 35 (§ 77b):

§ 54a soll ohne weitere Legisvakanz in Kraft treten. Ausdrücklich werden Leitungsprojekte, die nach dem LEG bereits rechtskräftig bewilligt sind, als von der neuen Bestimmung unberührt erklärt, allerdings nicht unbefristet, sondern nur mit Wirksamkeit für die nächsten fünf Jahre, wenn nicht vorher mit ihrer Ausführung in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.